

Dancings und Diskotheken

Merkblatt



1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2019)

2. Personenbelegung

Die maximale Personenbelegung richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Ausgänge sowie den Ausgangsbreiten. Sie wird durch die Brandschutzbehörde schriftlich und verbindlich festgelegt. Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege" wird der Berechnung für die mögliche Personenbelegung für Dancings und Diskotheken 4 Personen pro m² der den Besuchern zur Verfügung stehenden Nettonutzfläche zugrunde gelegt. Der Gebäudeeigentümer bzw. der Betreiber ist dafür verantwortlich, mit organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Personenbelegung nicht überschritten wird.

3. Fluchtwege

Bei den Fluchtwegen sind mindestens geprüfte Notausgangsverschlüsse mit Panikfunktion zu verwenden. Die Fluchtwege müssen jederzeit frei begehbar sein. Sie dürfen bei Betrieb weder verstellt noch verschlossen werden. Bei den Fluchttüren dürfen keine Vorrichtungen wie Storen, Vorhänge oder Verdunkelungseinrichtungen angebracht werden, welche ein ungehindertes Passieren erschweren.

4. Fluchtwegkennzeichnung / Sicherheitsbeleuchtung

Notausgänge von Dancings und Diskotheken sind mindestens mit nachleuchtenden Rettungszeichen zu markieren.

Bei einer Belegung von mehr als 100 Personen sind die Verkehrswege innerhalb des Raumes sowie die Fluchtwege bis ins Freie mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten. Bei den Ausgängen sowie bei Richtungsänderungen sind Rettungszeichen mit integrierten Sicherheitsleuchten anzubringen. Diese müssen auf Dauerschaltung sein, solange Personen anwesend sind. Die Rettungszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Funktion der Sicherheitsleuchten ist jährlich zu überprüfen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.

5. Löschgeräte

Ab einer Belegung von mehr als 300 Personen ist bei jedem Ausgang wenigstens ein zugelassener Handfeuerlöscher von 9 kg Inhalt oder mit einem Löschvermögen nach EN 3 von mindestens 21A 113B gut sicht- und erreichbar zu montieren. Die Handfeuerlöscher sind durch die Hersteller- oder Lieferfirma gemäss deren Angaben überprüfen zu lassen (z.B. Service-Abonnement).

6. Dekorationen

Es darf kein leicht brennbares Material verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen und dergleichen nicht entzündet werden. Das Merkblatt "Dekorationen" ist anzuwenden.

7. Offenes Feuer / Raucherwaren

Der Umgang mit offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt. Raucherabfälle sind vor der definitiven Entsorgung mindestens 48 Stunden in geeigneten nicht brennbaren Behältern mit Deckeln zwischenzulagern.

8. Betrieblicher Brandschutz

Der Betriebsinhaber oder die von ihm bevollmächtigten Personen sind dafür verantwortlich, dass Gebäude, Anlagen und Einrichtungen gemäss den Brandschutzvorschriften betrieben und unterhalten werden. Die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit betriebsbereit sein. Der Eigentümer hat die betrieblichen Aufgaben dem jeweiligen Mieter zur Einhaltung zu überbinden.